

dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — (oder je nach örtlicher Festlegung beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen), in dessen bzw. deren Territorium die Einrichtung liegt,

- c) auf Übernahme von Kosten der Unterbringung und Betreuung
- in staatlichen Einrichtungen
bei der Einrichtung,
 - in nichtstaatlichen Einrichtungen
bei dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — (oder je nach örtlicher Festlegung beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen), in dessen bzw. deren Territorium die Einrichtung liegt.

Kurzfristig notwendig werdende Leistungen können erforderlichenfalls auch beim Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde — Sozialwesen — beantragt werden, in dessen bzw. deren Territorium sich der Antragsteller vorübergehend aufhält.

§29

Entscheidung über Leistungen

(1) Über Leistungen der Sozialfürsorge hat der gemäß § 28 für die Aufnahme des Antrages zuständige Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde oder des Kreises bzw. die staatliche Einrichtung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages oder Bekanntwerden der Anspruchsberechtigung zu entscheiden.

(2) Der Rat des Kreises kann beschließen, daß für kleine Gemeinden die Entscheidungen über Leistungen durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, erfolgen. Damit entfällt für die betreffenden Räte der Gemeinden nicht die Verantwortung, Anträge und Hinweise von Bürgern entgegenzunehmen und diese mit ihrer Stellungnahme dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten sowie erforderliche Betreuungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung, Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Kräften

§30

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Kreise stützen sich bei der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben auf die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung.

(2) Die ehrenamtliche Mitarbeit der Bevölkerung wird insbesondere durch die Tätigkeit der Sozialkommissionen gewährleistet. Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder werden im Auftrage des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde oder des Kreises tätig.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Kreise sind verpflichtet, alle Hinweise und Vorschläge zur Gewährung sozialer Leistungen und zur sozialen Betreuung, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern oder anderen Bürgern unterbreitet werden, zu prüfen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen durchzuführen oder zu veranlassen.

(4) Bei der Vorbereitung der Entscheidungen über die Gewährung von Leistungen der Sozialfürsorge haben die Räte der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Kreise sowie ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter mit anderen gesellschaftlichen Kräften, bei Leistungen an ältere und pflegebedürftige Bürger insbesondere mit den Organen und Helfern der Volkssolidarität, zusammenzuarbeiten, damit notwendige Betreuungsmaßnahmen koordiniert werden.

§31

(1) Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder haben die Aufgabe,

- das zuständige Fachorgan im Rahmen der gegebenen Aufträge bei der Prüfung der Voraussetzungen für Leistungen der Sozialfürsorge zu beraten und zu unterstützen,
- zu prüfen, ob in den einzelnen Fällen neben oder anstelle der Gewährung materieller sozialer Leistungen andere Maßnahmen zur Betreuung von Bürgern einzuleiten sind, und dazu entsprechende Vorschläge zu machen,
- dabei mitzuwirken, daß für Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, die Voraussetzungen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit geschaffen werden.

Die Mitglieder der Sozialkommissionen sind berechtigt, bei Bürgern, die Sozialfürsorgeleistungen beantragen oder beziehen, Hausbesuche zum Zwecke persönlicher Aussprachen durchzuführen.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter können und sollen dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises auch dann Hinweise und Vorschläge zur Gewährung sozialer Leistungen oder zu anderer Betreuung unterbreiten, wenn sie dazu im Einzelfall keinen Auftrag haben, aber Kenntnis davon erlangen, daß ein Bürger der gesellschaftlichen Hilfe bedarf.

(3) Als ehrenamtliche Mitarbeiter können Bürger tätig sein, die durch ihre gesellschaftliche Einstellung und ihr persönliches Verhalten sowie durch ihre Lebenserfahrung gewährleisten, daß sie für die Interessen der sozialistischen Gesellschaft eintreten und sich für das Wohl der zu betreuenden Bürger einsetzen.

(4) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Räte der Städte, Stadtbezirke und Kreise werden vom zuständigen Ratsmitglied, die ehrenamtlichen Mitarbeiter der Räte der Gemeinden vom Bürgermeister berufen.

(5) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten vom zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde bzw. des Kreises eine Bestätigung, daß sie in dessen Auftrag tätig sind. Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Bestätigung dem ausstellenden Organ zurückzugeben.

VI.

Verfahrens- und Schlußbestimmungen

§32

Auskunftspflicht

Die Antragsteller und deren unterhaltspflichtige Angehörige sind verpflichtet, den staatlichen Organen und ihren Beauftragten die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Das gleiche gilt auf Anforderung für Betriebe, bei denen Antragsteller oder Unterhaltspflichtige in einem Arbeitsverhältnis stehen.

§33

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachter Tätigkeit.

§34

Information des Bürgers über die Entscheidung

Die vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes, der Gemeinde oder des Kreises getroffene Entscheidung ist schriftlich zu